

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Gutshäuser erhalten - Denkmalschutz konsequent umsetzen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass

1. die rund 2.000 erhaltenen Gutshäuser in Mecklenburg-Vorpommern ein weltweit einzigartiges Kulturerbe darstellen, welches es zu bewahren gilt.
2. eine nicht unerhebliche Anzahl an Häusern aufgrund langjähriger Vernachlässigung akut vom Verfall bedroht ist oder sich in einem stark baufälligen Zustand befindet.
3. zur Sicherung und Erhaltung dieser Bauten eine konsequente Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern von Nöten ist.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. in Zusammenarbeit mit den Regionalen Planungsverbänden die Gutshäuser und Schlösser im Land zu katalogisieren, um einen Überblick über deren baulichen Zustand zu erhalten.
2. in Anlehnung an das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern für eine konsequente Umsetzung der Gesetzeslage auf die als Denkmal eingestufteten Gutshäuser zu sorgen.
3. die Unteren Denkmalschutzbehörden sächlich und personell so auszustatten, dass sie ihren vielfältigen Aufgaben der Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung für notwendige Ersatzmaßnahmen, nachkommen können.
4. für die Unteren Denkmalschutzbehörden unbürokratische Möglichkeiten zu schaffen, Mittel aus dem Haushalt 2018/2019, EPL 07, Kapitel 0718, MG 03 abzurufen, damit diesen die Kosten notwendiger Ersatzmaßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der als Denkmal eingestufteten Gutshäuser erstattet werden können.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Die rund 2.000 noch erhaltenen Guts- und Herrenhäuser prägen das Bild des ländlichen Raumes in Mecklenburg-Vorpommern. Der größte Teil dieser Häuser ist nach der Wende aufwendig saniert worden und befindet sich in Nutzung. Allerdings sind rund 200 bis 300 Häuser in einem baulich schlechten Zustand. Zahlreiche davon sind akut gefährdet oder bereits zu Ruinen zerfallen. Viele dieser Häuser stehen unter Denkmalschutz, sodass die Rechtslage eindeutig ist (§ 6, § 16 und § 20 Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Neben den Eigentümern steht das Land in der Pflicht, diese Häuser zu erhalten. Weder Eigentümer noch die zuständigen Behörden kommen dieser Aufgabe in ausreichendem Maße nach. Mit jedem abgängigen Gutshaus verliert Mecklenburg-Vorpommern ein wertvolles Stück Kultur.